

Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Stadt Lauenburg/Elbe

Unter Bezugnahme auf den Beschluss des Magistrats der Stadt Lauenburg/Elbe vom 12. März 1996, das Mittelstandsförderungsgesetz (MFG) vom 17. März 2003 in der jeweils gültigen Fassung, die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 07. Februar 1995 in der jeweils gültigen Fassung und die Schleswig-Holsteinische Vergabeordnung (SHVgVO) vom 03. November 2005 in der jeweils gültigen Fassung gilt folgende Ausschreibungs- und Vergabeordnung für die Stadtverwaltung Lauenburg:

§ 1

- (1) Die Ausschreibungs- und Vergabeordnung ist eine Dienstanweisung, die für alle Lieferungen und Leistungen einschließlich Dienstleistungen und Bauleistungen der gesamten Verwaltung gilt.
- (2) Maßgebend sind insbesondere:
1. für alle Bauleistungen die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil A, B und C in ihrer jeweils gültigen Fassung,
 2. für alle anderen Lieferungen und Leistungen die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) Teil A und B in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Diese Bestimmungen sind im Verwaltungsablauf wie folgt anzuwenden:

§ 2

- (1) Die Art der Ausschreibung richtet sich nach § 3 VOB/VOL Teil A und den in § 3 dieser Dienstanweisung festgelegten Wertgrenzen.
- (2) Der Abschnitt 2 der VOB/VOL ist anzuwenden, wenn die dort in § 1 a genannten Schwellenwerte erreicht oder überschritten werden.

§ 3

(1) Bis zu folgenden Wertgrenzen können die Aufträge freihändig bzw. nach Beschränkter Ausschreibung vergeben werden:

Art der Lieferung oder Leistung	Freihändige Vergabe bei voraussichtlichen Kosten bis zu	Beschränkte Ausschreibung bei voraussichtlichen Kosten bis zu
A. Hoch- und Tiefbauleistungen nach VOB	30.000 €	100.000,-- ohne Teilnahmewettbewerb 200.000,-- mit Teilnahmewettbewerb
B. Sonstige Leistungen und Lieferungen nach VOL	25.000 €	50.000 €

Bis zum 24. November 2010 gelten abweichend folgende Wertgrenzen:

Art der Lieferung oder Leistung	Freihändige Vergabe bei voraussichtlichen Kosten bis zu	Beschränkte Ausschreibung bei voraussichtlichen Kosten bis zu
A. Hoch- und Tiefbauleistungen nach VOB	100.000 €	1.000.000 €
B. Sonstige Leistungen und Lieferungen nach VOL	50.000 €	100.000 €

- (2) Werden diese Wertgrenzen für die Beschränkte Ausschreibung voraussichtlich überschritten, ist öffentlich auszuschreiben, soweit nicht § 3 VOL/VOB eine Freihändige Vergabe oder Beschränkte Ausschreibung aus anderen Gründen zulassen. Soweit die Wertgrenzen gemäß § 1 a VOL/A, VOB/A überschritten werden, ist zusätzlich nach den speziellen Bestimmungen des EU-Rechtes zu verfahren.
- (3) Laufende Lieferungen und Leistungen nach VOL (z.B. Brennstoff, Büromaterialien, die in großen Mengen verbraucht werden) sind - soweit möglich - einmal jährlich gesammelt auszuschreiben.
- (4) Es ist nicht zulässig, Aufträge aufzuteilen, um die vorstehenden Bestimmungen zu umgehen.

§ 4

Wird freihändig vergeben, so ist eine formlose Preisumfrage (Einholung von mindestens drei Angeboten) dann vorzunehmen, wenn die Auftragssumme den Betrag von 2.500,- € voraussichtlich übersteigen wird.

§ 5

- (1) Aufträge im Wert von über 25.000,- Euro sind nur an solche Unternehmen zu vergeben, die eine schriftliche Erklärung des Inhaltes abgeben, dass sie ihren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der vom Finanzamt erhobenen Steuern sowie zur Zahlung der Beiträge zur Sozialversicherung nachgekommen sind und dass keine illegal Beschäftigten eingesetzt werden. Darüber hinaus sind die Erlasse des Landes zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung zu beachten.

Vor Vergabe eines Auftrages an eine(n) Generalunternehmer/in (Auftragnehmer/in) ist die Erklärung nicht nur von dieser oder diesem, sondern auch von den Nachunternehmerinnen / Nachunternehmern (Subunternehmerinnen / Subunternehmern) anzufordern.

Bereits bei der Ausschreibung von Aufträgen ist darauf hinzuweisen, daß der Zuschlag nur einer Bewerberin oder einem Bewerber erteilt wird, die oder der die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt.

- (2) Für den Fall der Abgabe einer unrichtigen Erklärung nach Absatz 1 oder bei einer Preisabsprache hat die Stadt Lauenburg/Elbe sich vorzubehalten, vom Verträge zurückzutreten. Ferner sind Unternehmen, die derartige unrichtige Erklärungen abgegeben oder die mangelhafte Lieferungen oder Leistungen erbracht haben, in der Regel für zwei Jahre von Lieferungen und Leistungen an die Stadt Lauenburg/Elbe auszuschließen. Für den Fall einer Preisabsprache ist ferner neben einem eventuellen Schadenersatz eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Angebotssumme auszubedingen. Dieses ist in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.

§ 6

Wenn bei Öffentlichen Ausschreibungen vor dem Eröffnungstermin erkennbar wird, dass die Zahl der Angebote für eine ausreichende Auswahl zu gering sein wird, soll das ausschreibende Fachamt während der Ausschreibungsfrist leistungsfähige Unternehmen zur Mitbeteiligung auffordern.

§ 7

Die eingehenden Angebote bei Beschränkter oder Öffentlicher Ausschreibung sind auf dem geschlossenen Umschlag mit Eingangsstempel und einer laufenden Nummer zu versehen und sodann von dem/der Sachbearbeiter/in der Bauverwaltungsabteilung (bei allen Bauausschreibungen) bzw. vom jeweiligen Fachamtsleiter/in (bei allen übrigen Ausschreibungen) unter Verschluss zu verwahren. Sie sind den mit der Angebotseröffnung beauftragten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern jeweils unmittelbar vor dem Eröffnungstermin auszuhändigen. Bei Submissionsterminen sind die Angebote in allen wesentlichen Teilen einschließlich der Anlagen zu kennzeichnen.

§ 8

- (1) Über die Vergabe der Aufträge entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, soweit nicht durch die Hauptsatzung etwas anderes geregelt ist. Die gesetzlichen Vertretungsrechte sind zu berücksichtigen.
- (2) Nachtragsaufträge bei Bauleistungen, die sich aus geringfügigen Änderungen der Massen oder der Ausführungsart während der Bauzeit ergeben, können von der Leiterin oder dem Leiter des Bauamtes nach Maßgabe der Hauptsatzung freihändig erteilt werden, wenn die Nachtragsaufträge innerhalb des betreffenden Gewerkes 5% der zunächst festgelegten Auftragssummen nicht überschreiten und diese Mehrkosten durch entsprechende Einsparungen innerhalb dieser Maßnahmen oder aus der im Kostenanschlag für Unvorhergesehenes bereitgestellten Summe gedeckt werden können.

§ 9

Die Auftragserteilung hat bis auf kleinere Bestellungen des täglichen Bedarfs, die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister näher zu bestimmen sind, stets schriftlich zu erfolgen. Dabei sind die Vorschriften bei Interessenwiderstreit nach § 29 GO und die Formvorschriften nach § 61 GO in Verbindung mit den §§ 11 ff der Hauptsatzung zu beachten.

§ 10

Diese Vorschriften treten am 28. April 2009 in Kraft.

Lauenburg/Elbe, den 24. April 2009

Heuer

Bürgermeister